Deutscher Bundestag **Drucksache 17/942**

17. Wahlperiode 05. 03. 2010

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Diana Golze, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/742 –

Anspruch auf Kinderzuschlag bei verspätet gezahltem Lohn

Vorbemerkung der Fragesteller

Ziel des Kinderzuschlags ist es, dass Eltern nicht aufgrund ihrer Kinder hilfebedürftig im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) werden. Insofern erscheint es sinnvoll, dass der Einkommensbegriff, der dem Kinderzuschlag zugrunde gelegt wird, sich an dem SGB II orientiert, um Brüche zu vermeiden. Die Familienkassen greifen bei der Bescheidung des Kinderzuschlags auch auf das Zuflussprinzip des SGB II zurück, wenn es um die Bewertung von Einkommen geht. Danach werden Einkommen immer in dem Kalendermonat angerechnet, in dem sie „zufließen“. Dies erscheint prinzipiell sachgerecht, zumindest insofern, als es dem Kinderzuschlag widerspräche, wenn dieser Haushalten ohne oder lediglich mit geringem Einkommen gewährt würde, die jedenfalls zusammen mit Kindergeld und Wohngeld nicht den Bedarf im Sinne des SGB II decken könnten.

In der Praxis ergibt sich hierdurch allerdings teilweise eine absurde Problematik. Dies ist jedenfalls geschilderten Fällen von Personen zu entnehmen, die sich aufgrund dieser „Gesetzeslücke“ an die Fraktion DIE LINKE. wandten. Wenn eine abhängig beschäftigte Person ihr Gehalt eigentlich zum letzten Werktag des Monats bezieht, die Überweisung aber ausnahmsweise erst zu Beginn des Folgemonats eingeht, verliert sie den Anspruch auf den Kinderzuschlag für diesen Monat – zumindest ist dies die Praxis bei einzelnen Familienkassen. Grund ist, dass in diesem Monat dann kein Erwerbseinkommen vorlag und somit auch die Mindesteinkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung des Kinderzuschlags formal nicht erreicht wurde. Damit entfällt jeder Anspruch auf Kinderzuschlag. Im Folgemonat, in dem nun zwei Monatsgehälter eingehen, wäre die Person eventuell ebenfalls nicht zuschlagberechtigt, da das Einkommen in diesem Monat die Höchsteinkommensgrenze gegebenenfalls übersteigen könnte.

Da eine zu spät eingegangene Überweisung jedoch stets erst zu Beginn des Folgemonats festgestellt werden kann, fällt diese Person in eine rechtliche Lücke. Rückwirkend für den abgelaufenen Monat hätte sie dem Grunde nach Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II) gehabt, da kein ausreichendes Einkommen vorgelegen hat. Darauf verweist in den genannten Fällen auch die

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. März 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Familienkasse. Diese weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass Personen in solchen Fällen von den ARGEn abgewiesen würden. Grund hierfür scheint zu sein, dass dieser Monat bereits verstrichen ist, eine Beantragung daher nicht mehr möglich. Den nach Auffassung der Familienkasse zu viel erhaltenen Kinderzuschlag muss die Person dennoch zurückzahlen, da die Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt wird. Gleichzeitig droht der Person, dass sie im Folgemonat weder ALG II noch Kinderzuschlag beantragen darf. Effektiv muss eine Familie, die zwar grundsätzlich kinderzuschlagberechtigt wäre, nun bis zu zwei Monate ohne Kinderzuschlag auskommen, was pro Kind 280 Euro ausmacht.

Das Vorgehen, sowohl der Familienkasse als auch der ARGE, erscheint vor dem Hintergrund einer Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zur Anrechnung von Einkommen zumindest fraglich. Danach liegen laufende Einnahmen auch vor, wenn Einnahmen auf Grund der Eigenart der Entlohnung monatlich in unterschiedlicher Höhe zufließen (z. B. Stunden- oder Akkordlöhne). Laufende Einnahmen in monatlich unterschiedlicher Höhe können daher für jeden Monat separat berechnet werden. Nach § 2 Absatz 3 der Arbeitslosengeld-II-Verordnung ist es auch zulässig, für den Bewilligungszeitraum ein Durchschnittseinkommen zu berücksichtigen, wenn bei der Entscheidung bekannt ist, dass das Einkommen in monatlich unterschiedlicher Höhe zufließen wird. Dabei ist als monatliches Durchschnittseinkommen für jeden Monat der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei Teilung des Gesamteinkommens durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Daraus ergibt sich die Frage, ob die Bundesregierung die Praxis der Familienkasse für richtig und angemessen hält oder ob diese nicht vielmehr den Sinn der Durchführungsanweisung auch auf solche Fälle ausweiten sollte, in denen das Einkommen unverschuldet in einem Kalendermonat zufließt, jedenfalls dann, wenn die Betroffenen dadurch nicht erheblich bessergestellt werden.

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass sich die oben geschilderte Problematik grundsätzlich so ergeben könnte (bitte erläutern)?

2. Könnten selbstständig Erwerbstätige, insbesondere bei unregelmäßigen Einkommen, nach Auffassung der Bundesregierung von einer ähnlichen Problematik betroffen sein?

3. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen der Kinderzuschlag nachträglich zurückverlangt wurde, da sich die Einkommenssituation der Familie im Bewilligungszeitraum veränderte?

4. In wie vielen Fällen war der Grund für die Rückforderung eine verspätete Lohnüberweisung, die von dem Arbeitgeber zu verantworten ist?

5. Ist es möglich, rückwirkend für einen vergangen Kalendermonat Leistungen nach dem SGB II zu beantragen, und wenn ja, wird dann nur das Einkommen aus diesem Kalendermonat berücksichtigt?

6. Wie viele abhängig Beschäftigte bekommen ihren Lohn zum Ende eines Kalendermonats überwiesen, und wie häufig kommt es hierbei zu einer verzögerten Lohnauszahlung, so dass das Einkommen erst im folgenden Kalendermonat zufließt (wenn möglich differenzieren: abhängig Beschäftigte generell, abhängig Beschäftigte mit Kinderzuschlag sowie erwerbstätige Hilfeberechtigte nach dem SGB II)?

7. Würde die Bundesregierung die oben genannte Durchführungsanweisung auch auf Fälle anwenden, in denen eine eigentlich regelmäßige Zahlung nur wenige Tage vor oder nach dem vorgesehenen Zeitpunkt, allerdings in einem anderen Kalendermonat bzw. Bewilligungszeitraum, eingeht (bitte begründen)?

Wenn ja, sieht die Bundesregierung dann auch die Familienkasse gehalten, sich an diese Durchführungsanweisung zu halten?

Wenn nein, wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass die Durchführungsanweisung entsprechend geändert wird, um auch in solchen wie den oben geschilderten Fällen eine regelmäßige Zahlung und eine gewisse Planbarkeit zu gewährleisten?

8. Sieht die Bundesregierung in dieser Frage Handlungsbedarf, und wenn ja, welchen?

   Plant die Bundesregierung, eine entsprechende Änderung im Rahmen der ohnehin geplanten Reform des Kinderzuschlags mit aufzunehmen?

9. Ist der oben geschilderte Sachverhalt aus Sicht der Bundesregierung eine unkomplizierte, sachgerechte und familienfreundliche Regelung (bitte begründen)?

Die Fragen 1 bis 9 werden im Zusammenhang beantwortet.

Als elterliches Einkommen gilt beim Kinderzuschlag das Einkommen, das die betreffenden Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, erzielen. Der Einkommensbegriff bestimmt sich nach § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V). Danach sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert Einkommen. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen. Laufende Einnahmen, die in Abständen von bis zu einem Monat anfallen, werden für den Monat berücksichtigt, in dem sie tatsächlich zufließen. Dies gilt auch für Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats auf Grund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden.

Die Anknüpfung an den Zeitpunkt des Zuflusses gewährleistet, dass nur Einkommen berücksichtigt wird, das zur Bestreitung des Lebensunterhalts in dem Monat tatsächlich eingesetzt werden kann.

Durch diese Anknüpfung kann der Anspruch auf den Kinderzuschlag sowohl entfallen, wenn Einkommen, die für unterschiedliche Monate zustehen, in einem Monat ausgezahlt werden als auch wenn in einem Monat kein Einkommen zufließt, obwohl durchgängig eine Beschäftigung ausgeübt wird, für die monatlich Einkommen zusteht.

Wenn Einkommen, die für unterschiedliche Monate erzielt wurden, in einem Monat ausgezahlt werden, entfällt der Kinderzuschlag in der Regel deshalb, weil die Höchsteinkommensgrenze überschritten wird oder Hilfebedürftigkeit auch ohne Kinderzuschlag nicht besteht, so dass ein ungedeckter Bedarf nicht vorliegt.

Wenn in einem Monat kein Einkommen zufließt, obwohl durchgängig eine Beschäftigung mit monatlichem Vergütungsanspruch ausgeübt wird, entfällt der Kinderzuschlag in der Regel deshalb, weil die Mindesteinkommensgrenze nicht erreicht wird oder der Bedarf auch mit dem Kinderzuschlag nicht gedeckt werden kann. In diesen Fällen ist ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II zu prüfen. Wird erst nachträglich festgestellt, dass in einem Monat aufgrund des fehlenden Zuflusses des Einkommens kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, ist der Antrag auf Kinderzuschlag in einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II umzudeuten. Der Betroffene wird von der Familienkasse aufgefordert, sich unverzüglich beim zuständigen Träger zu melden. Eine fristgemäße Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II liegt dann vor, wenn spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides über den Kinderzuschlag Leistungen nach dem SGB II beantragt werden.

Werden Leistungen nach dem SGB II sodann nur für einen Monat beantragt, wird grundsätzlich auch nur das Einkommen in dem Monat, für den Leistungen nach dem SGB II beantragt werden, berücksichtigt.

Der Kinderzuschlag wird grundsätzlich für einen Zeitraum von sechs Monaten bewilligt. Unregelmäßige Zuflüsse gleichen sich daher im Durchschnitt des Bewilligungszeitraums vielfach aus. Die Durchschnittsberechnung ist nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 Alg II-V möglich.

Bei schwankenden Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit und bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft wird der Kinderzuschlag aufgrund der Unsicherheit des tatsächlichen Einkommens unter dem Vorbehalt der Prüfung und Rückforderung gemäß § 32 des SGB X bewilligt.

Übersteigt das tatsächliche Durchschnittseinkommen das „vorläufige“ Durchschnittseinkommen um nicht mehr als 20 Euro, verbleibt es bei der vorläufigen Entscheidung. In anderen Fällen ist die Bewilligung des Kinderzuschlags im Rahmen der abschließenden Entscheidung entsprechend zu korrigieren.

Bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit kommt es nicht zu einer vergleichbaren Situation wie bei den oben beschriebenen Auswirkungen einer verspäteten Lohnzahlung, weil bei Selbstständigen der Zusammenhang von Arbeitsleistung und Einnahmen ohnehin in der Regel deutlich loser ist als bei abhängiger Beschäftigung. Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird deshalb nach § 3 Alg II-V auch stets für den gesamten Bewilligungszeitraum ermittelt.

Die Bundesregierung sieht die beschriebene Rechtslage als sachgerecht an. Eine Regelung, nach der etwa Einkommen, das erst am Anfang des Folgemonats zufließt, bereits im laufenden Monat berücksichtigt würde, erschiene dagegen nicht sachgerecht und familienfreundlich. Die Bindung der Familienkasse an die Dienstanweisung ist eindeutig. Es liegt im Übrigen nicht in der Hand der Bundesregierung, eine regelmäßige Zahlung von Löhnen zu gewährleisten; Kinderzuschlag und SGB-II-Leistungen dienen vielmehr unter Berücksichtigung der konkret entstehenden Bedarfslücken deren Deckung. Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich.

Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist bekannt, dass im Jahr 2009 in 19 626 Fällen ein Rückforderungsverfahren eingeleitet wurde. Eine Differenzierung nach dem Grund der Rückforderung erfolgt jedoch nicht.

Eine Statistik über die Anzahl der Fälle, in denen abhängig Beschäftigte ihren Lohn zum Ende eines Kalendermonats überwiesen bekommen, und zu der Frage, wie häufig es hierbei zu einer verzögerten Lohnauszahlung kommt, existiert nicht.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333